

Achtung, Führerscheinplicht: Alte Dokumente müssen bald getauscht werden!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

viele von uns sind noch mit dem alten grauen oder rosafarbenen Führerschein unterwegs. Andere besitzen schon einen Kartenführerschein, der vor vielen Jahren ausgestellt wurde. **Doch egal ob alt oder „modern“ – ein Umtausch steht für viele bald an.**

Grund ist eine EU-weite Regelung: Alle Führerscheine müssen nach und nach durch neue, fälschungssichere Exemplare ersetzt werden. Der neue Führerschein im Scheckkartenformat ist 15 Jahre gültig – ähnlich wie ein Personalausweis.

Welche Fristen gelten für den Umtausch?

Der Zeitpunkt des Pflichtumtauschs hängt davon ab, wann und in welcher Form der Führerschein ausgestellt wurde:

1. Papierführerscheine

(Ausstellungsdatum **bis zum 31.12.1998**)

☞ Hier ist **das Geburtsjahr des Inhabers** entscheidend:

Geburtsjahr des Inhabers Umtauschfrist endet am

| | |
|------------------|-----------------|
| vor 1953 | 19. Januar 2033 |
| 1953 – 1958 | 19. Januar 2022 |
| 1959 – 1964 | 19. Januar 2023 |
| 1965 – 1970 | 19. Januar 2024 |
| 1971 oder später | 19. Januar 2025 |

2. Kartenführerscheine (Ausstellungsdatum ab 01.01.1999)

Für Führerscheine, die zwischen 1999 und 2001 ausgestellt wurden, ist der Umtausch bis spätestens **19. Januar 2026** verpflichtend. Auch diese Kartenführerscheine müssen danach alle 15 Jahre erneuert werden.

Wie und wo kann ich den Führerschein umtauschen?

Der Umtausch erfolgt bei der **zuständigen Führerscheinstelle**.